



Leitfaden Anerkennung von Privatschulen



Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeit im Bereich der obligatorischen Schulzeit	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Grundlagen für die Anerkennung.....	3
3.1	Konzept	3
3.2	Lehrplan	3
3.3	Lehrpersonen mit entsprechender Lehrberechtigung.....	4
3.4	Schularzt.....	4
3.5	Interne und externe Evaluation der Privatschule	4
3.6	Integrität der Schülerinnen und Schüler.....	4
3.7	Übertritte in öffentlich-rechtliche Schulen.....	4
4	Hinweise und Verpflichtungen.....	5
4.1	Verfahren	5
4.2	Kosten	5
4.3	Meldepflicht.....	5
5	Unterstützung für anerkannte Privatschulen.....	6
5.1	Lehrmittel.....	6
5.2	Kantonale Schuldienste.....	6
5.2.1	Schulpsychologischer Dienst des Kantons Uri (SPD).....	6
5.2.2	Berufsberatungs- und Informationszentrum (BIZ)	6
5.2.3	Didaktisches Zentrum des Kantons Uri	6
6	Entzug der Anerkennung	6
7	Kontaktangaben.....	7
8	Anhänge	7
	Gesuch um Anerkennung als Privatschule	8
	Checkliste.....	10

1 Zuständigkeit im Bereich der obligatorischen Schulzeit

Die Errichtung von Privatschulen im Kanton Uri ist gewährleistet. Privatschulen bedürfen jedoch der Anerkennung durch den Erziehungsrat, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen. Der Erziehungsrat kann Privatschulen im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I anerkennen, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird.

2 Rechtliche Grundlagen

In den folgenden gesetzlichen Bestimmungen befinden sich die rechtlichen Grundlagen für die Privatschulen:

- **Verfassung des Kantons Uri (RB Nr. 01.1101)**
- **Gesetz über Schule und Bildung (RB Nr. 01.1111, Bildungsgesetz)**
- **Verordnung zum Schulgesetz (RB Nr. 01.1115, Schulverordnung)**

Um Gewähr zu haben, dass die aktuellsten Fassungen der gesetzlichen Grundlagen beigezogen werden, empfiehlt es sich, diese von der Webseite des Kantons Uri herunterzuladen. Unter <https://rechtsbuch.ur.ch/> sind sämtliche Erlasse abrufbar.

3 Grundlagen für die Anerkennung

3.1 Konzept

Das einzureichende Gesamtkonzept der Schule muss Angaben zum pädagogischen Konzept, zum Leitbild, zu speziellen Philosophien, zum Ziel und Zweck der Privatschule, zur Schulstruktur, zum Organigramm, zur Zielerreichung, zu den Lehrplänen, zur Stundentafel, zu den Aufnahmebedingungen, zur Promotionsordnung, zu den schulischen Unterstützungsangeboten (Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik), zur schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung, die wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie Informationen über den Standort der Schule, die Schulräumlichkeiten, Spiel- und Pausenplätze und weitere Einrichtungen beinhalten (siehe Checkliste). Raumplanungsrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere das Bundesgesetz über die Raumplanung, das Kantonale Planungs- und Baugesetz sowie kommunale Rechtsgrundlagen. Allfällig eingeholte Bewilligungen sind dem Gesuch beizulegen.

3.2 Lehrplan

Die Privatschulen müssen grundsätzlich die Ziele gemäss Lehrplan 21 erreichen. Abweichungen können nur bei fremdsprachigen, internationalen Schulen bewilligt werden, wenn diese nach den Lehrplänen des Herkunftslandes unterrichten und die Absolventen der Schule keinen permanenten Wohnsitz in der Schweiz anstreben.

3.3 Lehrpersonen mit entsprechender Lehrberechtigung

Die von der Privatschule angestellten Lehrpersonen müssen im Besitz eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkannten kantonalen Lehrdiploms sein, um zum Unterrichten berechtigt zu sein. Für Lehrpersonen, die nicht im Besitz eines von der EDK anerkannten kantonalen Lehrdiploms sind, muss beim Amt für Volksschulen (AfV) das Gesuch um Erteilung einer befristeten Lehrbewilligung eingereicht werden. Eine befristete Lehrbewilligung wird für maximal zwei Jahre ausgestellt.

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) kann zudem unbefristete Lehrbewilligungen erteilen an fachlich geeignete Lehrpersonen mit einem ausländischen Lehrdiplom für den Unterricht an einer fremd- oder zweisprachigen Privatschule oder einem Diplom der Akademie für anthroposophische Pädagogik. Gesuche um unbefristete Lehrbewilligungen sind beim AfV einzureichen.

3.4 Schularzt

Die Privatschulen haben wie die Volksschule die Vorgaben im Bereich des Schulmedizinischen Dienstes zu erfüllen.

3.5 Interne und externe Evaluation der Privatschule

Privatschulen garantieren die periodische Durchführung einer internen Evaluation und die Zulassung der externen Evaluation durch die Bildungs- und Kulturdirektion.

3.6 Integrität der Schülerinnen und Schüler

Privatschulen bieten Gewähr, dass die Schülerinnen und Schüler weder physisch, psychisch noch religiös abhängig gemacht werden. Sie sind verpflichtet, die Wahrung der physischen, psychischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler der Bildungs- und Kulturdirektion schriftlich zu bestätigen.

3.7 Übertritte in öffentlich-rechtliche Schulen

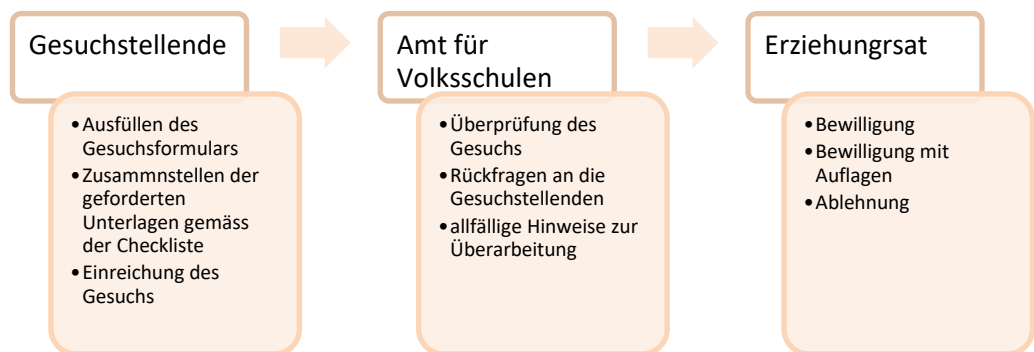
Privatschulen müssen einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird. Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, sollen die Möglichkeit haben, in eine öffentlich-rechtliche Schule übertreten zu können. Handelt es sich um einen Übertritt am Ende der Primarstufe von der Privatschule in die 1. Klasse der Oberstufe oder des Gymnasiums, wird dieser gemäss dem Übertrittsverfahren des Kantons Uri (Übertrittsreglement) durchgeführt. Dies gilt ebenfalls für allfällige Übertritte während der Oberstufe.

4 Hinweise und Verpflichtungen

4.1 Verfahren

Das Formular «Gesuch um Anerkennung als Privatschule» ist schriftlich einzureichen. Aus dem Gesuchsschreiben muss ersichtlich sein, welche Schulstufen (Kindergartenstufe, Primarstufe, Oberstufe) an der Schule unterrichtet werden sollen. Das Gesuch ist mit der ausgefüllten Checkliste und den erwähnten Beilagen an den Erziehungsrat des Kantons Uri zu richten.

Damit die Anerkennung noch vor Beginn des neuen Schuljahres vorliegt, ist das Gesuch bis spätestens Ende Januar bei der BKD einzureichen.



4.2 Kosten

Für das Anerkennungsverfahren wird eine Grundgebühr von CHF 50.— erhoben, sowie eine individuelle Bearbeitungsgebühr von maximal CHF 1'000.— (Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) vom 18. Mai 2024, gültig ab 1. Juni 2024).

4.3 Meldepflicht

Privatschulen sind verpflichtet, allfällige Änderungen bzw. Wechsel, insbesondere bezüglich der Leitung sowie Lehrpersonen oder bezüglich eines allfälligen Standortwechsels, der BKD jährlich vor Schuljahresbeginn zu melden.

Die Privatschulen melden zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt dem Schulrat der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der Schülerinnen und Schüler.

5 Unterstützung für anerkannte Privatschulen

5.1 Lehrmittel

Die anerkannten Privatschulen können die Lehrmittel beim Kantonalen Lehrmittelverlag zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen. Sie müssen dabei mindestens 50 Prozent der Anschaffungskosten der von ihnen bezogenen Lehrmittel übernehmen.

5.2 Kantonale Schuldienste

Die folgenden vom Kanton geführten Schuldienste stehen auch den Urner Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrpersonen von Privatschulen unentgeltlich zur Verfügung:

5.2.1 Schulpsychologischer Dienst des Kantons Uri (SPD)

Die Anmeldung von Urner Schülerinnen bzw. Schülern von Privatschulen beim SPD erfolgt bei schulischen Fragestellungen über die Schulleitung der Privatschule auf Antrag der Lehrperson und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten. Bei erzieherischen Fragen im Zusammenhang mit der schulischen Situation erfolgt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten.

5.2.2 Berufsberatungs- und Informationszentrum (BIZ)

Bei der Berufswahlvorbereitung bietet das BIZ Privatschulen die gleiche Unterstützung wie den öffentlich-rechtlichen Schulen. Informationen im BIZ sind für alle Jugendlichen zugänglich, individuelle Beratungen nur für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Uri.

5.2.3 Didaktisches Zentrum des Kantons Uri

Auch die Lehrpersonen von Privatschulen dürfen die Angebote des Didaktischen Zentrums in Anspruch nehmen. Der Online-Katalog gibt über den gesamten Medienbestand Auskunft: www.dzuri.ch.

6 Entzug der Anerkennung

Der Erziehungsrat kann unter Androhung des Entzugs der Anerkennung Massnahmen anordnen, wenn sich herausstellen würde, dass Missstände vorliegen, gesetzliche Vorschriften oder Weisungen kantonaler Behörden nicht beachtet, die Lernziele nicht erreicht werden oder der Unterricht aus anderen Gründen gefährdet ist. Werden solche

Missstände nicht behoben, kann der Erziehungsrat die Anerkennung wieder entziehen und eine Schliessung der Schule anordnen.

7 Kontaktangaben

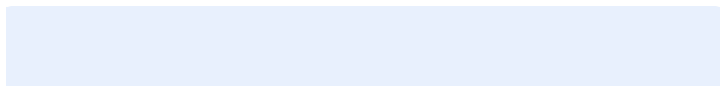
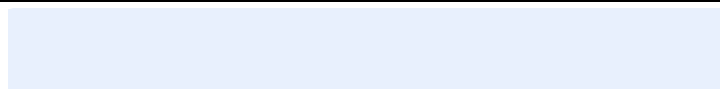
Bildungs- und Kulturdirektion
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
041 875 20 55
bkd@ur.ch

8 Anhänge

Gesuch um Anerkennung als Privatschule

Daten der Privatschule	
Adresse der Schule	
Telefon der Schule	
E-Mail der Schule	
Name der Schule	
Verantwortliche Ansprechperson	
Adresse der Ansprechperson	
Telefon der Ansprechperson	
E-Mail der Ansprechperson	
Eröffnung geplant am	
Vorgesehene Schulstufen	<input type="checkbox"/> Kindergarten <input type="checkbox"/> Primarstufe <input type="checkbox"/> Oberstufe
Klassen / Schülerinnen und Schüler	Voraussichtliche Anzahl Klassen:
	Voraussichtliche Anzahl Schülerinnen und Schüler:
Spezielles	
Fremdsprachige Schule	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wenn ja, welche Unterrichtssprache?
Zweisprachige Schule	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wenn ja, welche Unterrichtssprachen?
Spezielle weltanschauliche, religiöse oder konfessionelle Schwerpunkte	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wenn ja, welche Schwerpunkte?
Art der Trägerschaft	
<input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Stiftung <input type="checkbox"/> Verein <input type="checkbox"/> GmbH <input type="checkbox"/> Aktiengesellschaft (Name und Adresse angeben)	

<input type="checkbox"/> andere (Name und Adresse angeben)	
Bestehen Verbindungen der Trägerschaft zu ideellen, religiösen, konfessionellen Vereinigungen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wenn ja, welche?
Geeignete Unterlagen sind beizulegen:	
<input type="checkbox"/> Handelsregisterauszug (zwingend bei im Handelsregister eingetragenen Trägerschaften) <input type="checkbox"/> Statuten <input type="checkbox"/> Gründungsprotokolle	
<input type="checkbox"/> weitere	
Leitung der Schule	
Pädagogische Leitung: (Name und Adresse angeben)	
Administrative Leitung: (Name und Adresse angeben)	

Die Angaben haben vollständig und wahrheitsgemäss zu erfolgen.	
Ort, Datum:	Unterschrift:
	
Ort, Datum:	Unterschrift:
	

Beilagen:	
<input type="checkbox"/> Konzept der Privatschule <input type="checkbox"/> Angaben zu Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrpersonen, deren Unterrichtstätigkeit, Diplome etc. <input type="checkbox"/> Betriebsbewilligung der Standortgemeinde <input type="checkbox"/> Bewilligungen gemäss Raumplanungsrecht	

Checkliste für die Einreichung eines Gesuches um Anerkennung als Privatschule

Gesuch	
<input type="checkbox"/>	Das Gesuch enthält die Unterschrift bzw. die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Person/en.
<input type="checkbox"/>	Das Gesuch wird der Bildungs- und Kulturdirektion Uri (BKD) zugestellt.
<input type="checkbox"/>	Dem Gesuch werden alle für das Anerkennungsverfahren benötigten Beilagen beigelegt.
<input type="checkbox"/>	Die Frist für die Eingabe des Gesuches wird beachtet.

Konzept	
Als allgemeines Kriterium gilt die Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Grundlagen.	
<input type="checkbox"/>	Pädagogisches Konzept
<input type="checkbox"/>	Leitbild der Schule, Grundsätze der Privatschule
<input type="checkbox"/>	Spezielle weltanschauliche, religiöse oder konfessionelle Schwerpunkte (Philosophien, Ideologien) werden beschrieben
<input type="checkbox"/>	Schriftliche Bestätigung, dass die Kinder weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden
<input type="checkbox"/>	Zielerreichung gemäss Lehrplan 21 oder
<input type="checkbox"/>	Zielerreichung gemäss eigenen Lehrplänen unter Berücksichtigung des Lehrplan 21 (Sicherstellung der Durchlässigkeit zur Volksschule) oder
<input type="checkbox"/>	Zielerreichung gemäss Lehrplänen des Herkunftslandes (nur bei fremdsprachigen, internationalen Schulen, wenn diese nach den Lehrplänen des Herkunftslands unterrichten und die Absolventen der Schule keinen permanenten Wohnsitz in der Schweiz anstreben)
<input type="checkbox"/>	Schulstruktur, Organigramm, Kontaktadressen
<input type="checkbox"/>	Informationen über den Standort der Schule, die Schulräumlichkeiten, Spiel- und Pausenplätze und weitere Einrichtungen (Angaben über die vorhandenen Räume und Einrichtungen zur Durchführung des obligatorischen Unterrichts, insbesondere in den Fächern Sport, Technisches und Bildnerisches Gestalten, Mensch und Umwelt, Wirtschaft Arbeit und Haushalt sowie Medien und Informatik)
<input type="checkbox"/>	Studentafeln und Stundenpläne liegen bei
<input type="checkbox"/>	Allfällige schulische Unterstützungsangebote (Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik, integrative Förderung, Begabtenförderung etc.)
<input type="checkbox"/>	Aufnahmebedingungen und Promotionsbestimmungen
<input type="checkbox"/>	Darlegung der Qualitätsentwicklung und -sicherung
<input type="checkbox"/>	Zulassung der externen Evaluation durch die BKD
<input type="checkbox"/>	Angaben zum Schularzt (Name, Adresse, Telefonnummer, Meldung an Schulmedizinische Kommission (Sekretariat AfV))
<input type="checkbox"/>	Wirtschaftliche Tragfähigkeit

Bewilligungen	
<input type="checkbox"/>	Betriebsbewilligungen liegen bei (für den Betrieb von Kindertagesstätten, Randzeitenbetreuung und Mittagstisch)

Lehrpersonal	
<input type="checkbox"/>	Für jede angestellte Lehrperson liegen die erforderlichen Kopien bei: anerkanntes Lehrdiplom, bei ausländischen Lehrdiplomen der Anerkennungsentscheid der EDK.
<input type="checkbox"/>	Aus den Beilagen geht eindeutig hervor, welche Fächer und welche Schulstufen die Lehrpersonen unterrichten und für welche Fächer bzw. für welche Schulstufen die Lehrpersonen berechtigt sind.
<input type="checkbox"/>	Die Unterrichtstätigkeit von Lehrpersonen ohne anerkanntes EDK-Lehrdiplom ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch um eine Lehrbewilligung wird der Schulaufsicht eingereicht.



BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION
AMT FÜR VOLKSSCHULEN